

SEGEL-CLUB SALZGITTER E. V.

Satzung

- 2021 -

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 21. Mai 1976 beschlossen und in das Vereinsregister unter der Nummer 284 beim Amtsgericht Salzgitter eingetragen.

In der Mitgliederversammlung am 15. Juni 1984 wurden § 2, 16 und 21 geändert bzw. ergänzt.

In der Mitgliederversammlung am 12. Nov.1998 wurden § 4, Abs. 5 ergänzt und § 15, Abs. 2, 7. Zeile geändert.

In der Mitgliederversammlung am 18.Nov. 1999 wurden § 15, Abs. 6 ergänzt.

In der Mitgliederversammlung am 19.Jan 2012 wurden §2 (4) geändert; §4(4), 4(5) geändert bzw. ergänzt;

§5(1) geändert und ergänzt; §6 (1, 2 5) geändert und ergänzt; §7 (1, 3) geändert und ergänzt;

§9 (1, 2 ,3, 4) geändert und ergänzt; §9 (5,6,) gestrichen; §10 (1, 2, 3, 6) geändert und ergänzt;

§10 (3.1) neu hinzugefügt; §11 (1, 3, 5) geändert und ergänzt; §12 (3) hinzugefügt;

§13 (1, 3) geändert bzw. ergänzt; §15 (1, 2) geändert bzw. ergänzt; §16 (4, 7) geändert bzw. ergänzt.

In der Mitgliederversammlung am 10.März 2017 wurden §2 (Überschrift, 1, 4, 6) geändert bzw. ergänzt;

§21 (4) geändert bzw. ergänzt.

In der Mitgliederversammlung am 20.März 2020 wurden §4 (6) neu hinzugefügt; §10 (8) neu hinzugefügt;

§13 (9) neu hinzugefügt; §14 (4) Nummerierung angepasst und ergänzt; §16 (7) geändert bzw. ergänzt;

§17 (3) geändert bzw. ergänzt;

Abschnitt V neu eingefügt und damit:

Abschnitt V mit §21 und §22 umbenannt zu Abschnitt VI mit §24 und §25

Unter Abschnitt V §21, §22, §23 neu hinzugefügt

Abschnitt I

Der Verein und seine Ziele

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Segel-Club Salzgitter e. V.

- (2) Er hat seinen Sitz in Salzgitter-Lebenstedt und ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister. Der Verein wurde am 6. Juli 1964 gegründet. Er wird in dieser Satzung Club genannt. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Gefördert wird insbesondere der Segelsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er hat keine politischen, konfessionellen oder weltanschaulichen Bindungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (6) Mitglieder mit besonderen Aufgaben können auf Vorstandsbeschluß eine Aufwandsentschädigung bekommen. (Ehrenamtszuschale, steuerfrei nach §3 Nr.26a EStG)

§ 3

Stander des Clubs

- (1) Der Club führt den folgenden, dreieckigen Stander:

rote, winkelhalbierende Doppelstreifen,
Wappen der Stadt Salzgitter im roten Mittelkreis auf weißem Grund

Abschnitt II

Die Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 4

- (1) Der Club setzt sich zusammen aus:
1. ordentlichen Mitgliedern
 2. passiven Mitgliedern
 3. jugendlichen Mitgliedern
 4. Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitglieder haben ihre Pflichten gegenüber dem Club, die sich aus dieser Satzung ergeben, zu erfüllen. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, für den Club und seine Ziele und Interessen jederzeit einzutreten und sein Ansehen zu wahren und zu mehren.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (4) Mitglieder, die nicht zum Wohl des Verein agieren, können durch Beschluß des Vorstandes
1. ermahnt
 2. ausgeschlossen
- werden. Ein Mitglied, das innerhalb eines Kalenderjahres öfter als zweimal ermahnt werden muß, ist auszuschließen. Ermahnungen und Ausschluß unterliegen der Nachprüfung durch den Ehrenrat.
- (5) Ab Geschäftsjahr 1998/99 wird ausscheidenden Vorstandsmitgliedern je vollendetes Geschäftsjahr Vorstandsarbeit anschließend ein Jahr Arbeitsstundenbefreiung eingeräumt. Ein finanzieller Ausgleich hierfür ist nicht vorgesehen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand des Vereins laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
- a) Mitteilung bei Anschriftenänderungen
 - b) Mitteilung bei Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilung bei beitragsrelevanten Veränderungen (z.B. Beendigung oder Wiederaufnahme einer Schulausbildung, Statusänderung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18te Lebensjahr vollendet haben und den Segelsport im Revier des Clubs aktiv ausüben oder ausüben wollen. Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre und unter 27 Jahre zahlen nach entsprechendem Nachweis die Eintrittsgelder und Beiträge von Jugendlichen. Dieser Nachweis ist jedes Jahr neu zu erbringen.
- (2) Sie sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt und in die Organe des Clubs und in den Ehrenrat wählbar.
- (3) Sie zahlen volles Eintrittsgeld und vollen Beitrag und sind zur Leistung von Arbeitsstunden, Umlagen und sonstigen Leistungen im vollen Umfange verpflichtet.

§ 6

Jugendliche Mitglieder

- (1) Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18te Lebensjahr nicht vollendet haben. Im Jahr, in dem sie 18 werden, werden sie von der Beitragsseite noch als Jugendliche behandelt.
- (2) Sie sind in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt.
Ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind Sie auch stimmberechtigt und wählbar in Funktionen des nicht geschäftsführenden Vorstandes
- (3) Sie haben nur Anspruch auf einen Bootslegeplatz, wenn ein Erziehungsberechtigter ordentliches Mitglied ist.
- (4) Sie zahlen nur ein vermindertes Eintrittsgeld und einen verminderten Beitrag.
- (5) Ab dem 16ten Lebensjahr sind sie zur Leistung von Arbeitsstunden, generell jedoch nicht von Umlagen und sonstigen Leistungen, verpflichtet.

§ 7

Passive Mitglieder

- (1) Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die keine Jugendlichen im Sinne §6 sind und den Segelsport im Revier des Clubs nicht aktiv ausüben oder ausüben wollen.
- (2) Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden befreit. Sie können durch Beschluß einer Mitgliederversammlung oder des Vorstandes von den Umlagen oder sonstigen Leistungen befreit werden.
- (3) Eine Statusänderung von Aktiv zu Passiv oder umgekehrt ist schriftlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu beantragen. Personenbezogene Abweichungen von dieser Regelung können nach der Beantragung per Vorstandsbeschluss genehmigt werden.

§ 8

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um den Club und seine Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung geschieht auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Diskussion.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht zur Zahlung des Eintrittsgeldes und der Beiträge und zur Leistung der Arbeitsstunden, Umlagen und sonstigen Leistungen verpflichtet.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aberkannt werden.

§ 9

Entstehen der Mitgliedschaft

- (1) Beabsichtigt jemand, dem Club als Mitglied beizutreten, so hat er einen Aufnahmeantrag einzureichen. Der Vorstand kann Festsetzungen über Inhalt und Form dieses Antrages treffen.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß über die Aufnahme als ordentliches oder passives oder jugendliches Mitglied und den Zeitpunkt. Durch diesen Beschluß entsteht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Ein erneuter Aufnahmeantrag nach erfolgter Ablehnung kann erst nach Ablauf eines halben Jahres nach der Ablehnung der Aufnahme gestellt werden. Eine abermalige Ablehnung ist endgültig.
- (4) Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages müssen nicht genannt werden.

§ 10

Eintrittsgelder, Beiträge, Arbeitsstunden, Umlagen, und sonstige Leistungen

- (1) Neu aufgenommene Mitglieder haben als ihren Anteil an den Aufwendungen für die bereits vom Club geschaffenen Einrichtungen ein Eintrittsgeld zu zahlen. Diese wird bei Aufnahme vom anzugebenden Konto abgebucht.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft nach der endgültigen Aufnahme (Austritt, Ausschluß) wird das Eintrittsgeld nicht zurückgezahlt. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der volle Beitrag wird jährlich im voraus vom Konto abgebucht. Für jeden angefangenen Monat ist der volle Beitrag anteilig zu entrichten. Beiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht erstattet. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.
- (3.0) Umlagen für die Neuschaffung und Erhaltung von Clubeinrichtungen sowie für Veranstaltungen und andere Maßnahmen des Clubs sind, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, von den ordentlichen und passiven Mitgliedern zu leisten. Sie sind Jahresleistungen und grundsätzlich unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Kalenderjahr spätestens mit dessen Ablauf in voller Höhe fällig. Im Einzelfall können abweichende Regelungen durch Beschluß einer Mitgliederversammlung getroffen werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft in der ersten und

Entstehen der Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres ist für jeden Monat 1/12 der Umlagen zu berechnen. Die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.

- (3.1) Arbeitsstunden für die Erhaltung von Clubeinrichtungen sowie für Veranstaltungen und andere Maßnahmen des Clubs sind, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern ab 16 Jahren zu leisten (Stichtag 1.1.). Sie sind Jahresleistungen und grundsätzlich unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Kalenderjahr spätestens mit dessen Ablauf in voller Höhe fällig. Im Einzelfall können abweichende Regelungen durch Beschluß einer Mitgliederversammlung getroffen werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft in der ersten und Entstehen der Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres ist für jeden Monat 1/12 der Arbeitsstunden zu berechnen. Die Höhe der Arbeitsstunden und deren Gegenwert bei Nichtleistung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.
- (4) Über die Übernahme, Umfang und Bedingungen sonstiger Leistungen entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Mitglieder, die Beiträge, Arbeitsstunden, Umlagen und sonstige Leistungen drei Monate nach Fälligkeit noch nicht geleistet haben, haben ihre Pflicht gegenüber dem Club nicht erfüllt.
- (6) Sind Ehegatten oder Lebenspartner Mitglieder des Clubs, so leistet nur ein Ehegatte/Lebenspartner Eintrittsgeld, Beitrag, Umlagen und sonstige Leistungen in voller Höhe; der andere Ehegatte zahlt nur ein Fünftel des Beitrages, er ist von der Pflicht zur Leistung der Arbeitsstunden, Umlagen und sonstigen Leistungen befreit. Voraussetzung ist ein vollzahlendes Mitglied.
Bei Tod des Vollzahlers bleibt die 5tel Regelung für den Ehe-/Lebenspartner bestehen
- (7) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag Mitgliedern, die sich in der Ausbildung befinden oder in anderen Fällen die Zahlung des Eintrittsgeldes und die Leistungen der Arbeitsstunden, Umlagen und sonstigen Leistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (8) Alle Buchungsvorgänge erfolgen für alle Vereinsmitglieder grundsätzlich über ein Lastschriftinzugsverfahren.

§ 11

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod des Mitgliedes
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluß
 4. durch Ablehnung Aufnahme
- (2) Im Falle des Todes eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des vorausgehenden Monats.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Ende eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
- (4) Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Club (§§ 1 und 4) nicht erfüllen, können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluß unterliegt der Nachprüfung durch den Ehrenrat.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages regelt sich nach den Vorschriften des § 9, Absätze 2, 3 und 4. Sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Ehrenrat.

Abschnitt III

Die Leitung des Clubs

§ 12

Die Organe des Clubs

- (1) Die Organe des Clubs sind
1. die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
 2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
 3. der Vorstand
 4. die Ausschüsse
 5. die Rechnungsprüfer
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Clubs ist ehrenamtlich.
- (3) Auf Beschluß des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung in Form einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr26a EstG gewährt werden

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) Wahlen

- (1) Die Hauptversammlung findet alle 2 Jahre spätestens am letzten Tag des Monats März statt. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Auf der Tagesordnung müssen stehen:
1. Genehmigung der Tagesordnung
 2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung
 3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 4. Kassenbericht des Schatzmeisters
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Neuwahlen

8. Anträge
9. Verschiedenes

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung.

- (3) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder der anderen Organe und des Ehrenrates in getrennten Wahlgängen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Kandidaten für den geschäftsführenden Vorstand müssen jedoch das 18te Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlen sollten geheim durchgeführt werden. Nach der Entlastung des Vorstandes übernimmt das älteste, hierzu bereite stimmberechtigte Mitglied die Leitung der Versammlung bis der 1. Vorsitzende gewählt ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag an die Hauptversammlung zu richten. Der Antrag ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.
- (5) Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Clubs. Sie faßt alle ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (6) Zum Punkt "Verschiedenes" kann jedes Mitglied ohne vorherigen Antrag Fragen stellen und Anregungen vorbringen, die einer Beschlußfassung nicht bedürfen.
- (7) Zur Ausübung des Stimm- und Antragsrechtes ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Hauptversammlung ist grundsätzlich als Präsenzversammlung durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, kann sie auch virtuell, z.B. als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Präsenzveranstaltung kann auch virtuell ergänzt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Hauptversammlung und teilt dies in der Einladung mit. Im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz werden den Mitgliedern die Einwahldaten spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung per E-Mail oder über andere Kommunikationswege mitgeteilt. Bei virtueller oder virtuell ergänzter Versammlung gilt Absatz (7) sinngemäß.

§ 14

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird aus besonderen Anlässen vom Vorstand oder auf schriftliche, begründete Eingabe von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. In dem Jahr, in dem keine Hauptversammlung stattfindet, ist am Ende des Geschäftsjahres eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. In dieser Versammlung ist ein Tätigkeitsbericht und der Kassenabschluß zu verlesen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einzelne oder mehrere Mitglieder der anderen Organe und des Ehrenrates ihres Amtes entheben und neu wählen.
- (3) Auf der Tagesordnung müssen stehen:
 1. Genehmigung der Tagesordnung
 2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung
 3. Anträge

4. Verschiedenes

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 9 sinngemäß.

§ 15

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat folgende Mitglieder:

Geschäftsführend

1. den 1. Vorsitzenden
2. den 2. Vorsitzenden
3. den Schriftführer
4. den Schatzmeister

Nicht geschäftsführender Vorstand

5. den Sportwart
6. den Jugendwart
7. den Hafenmeister

Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Er wird von der Hauptversammlung gewählt.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er ist zugleich Schlichtungsstelle für Streitigkeiten der Mitglieder untereinander. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt.

Ist in einem dringend zu entscheidenden Falle der Beschluß einer Mitgliederversammlung nicht zu erreichen, so entscheidet der Vorstand und holt sich die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung ein. Die Zustimmung kann nicht versagt werden. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Beschluß einer Mitgliederversammlung jährlich einmal Ausgaben bis zu siebzigfacher Höhe des

Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes vorzunehmen. Er hat den Mitgliedern in der Hauptversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit zu geben.

Er wird bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen.

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.01.- 31.12. des Kalenderjahres.

- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister

Zur Vertretung des Clubs sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende berechtigt.

- (5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so wird dieses Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes mit verwaltet. Der verbliebene Vorstand kann jedoch auch ein zur Übernahme bereites Vereinsmitglied mit der Übernahme des vakanten Vorstandsamtes kommissarisch betrauen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bilden dann den Vorstand im Sinne dieser Satzung. Ist in der nächsten Mitgliederversammlung kein Mitglied bereit, den vakanten Vorstandsposten zu übernehmen, so gilt diese Regelung solange fort, bis der Vorstandsposten neu besetzt wird. Der geschäftsführende Vorstand i.S. von § 26 BGB muß jedoch stets aus soviel Personen bestehen, wie nach dieser Satzung zur Vertretung des Clubs erforderlich sind.

§ 16

Die Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet und überwacht die Geschäftsführung der anderen Vorstandsmitglieder und der anderen Organe mit Ausnahme des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- (2) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Clubs, fertigt die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen, verliert diese auf Verlangen, führt die Akten und die Mitgliederkartei und bereitet gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie deren Beschlußgrundlagen vor.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Clubs. Einnahmen und Ausgaben aus der laufenden Geschäftsführung erledigt er in eigener Zuständigkeit. Einnahmen und Ausgaben außerhalb der laufenden Geschäftsführung bedürfen unbeschadet der Bestimmung des § 15(2) der Zustimmung durch den Vorstand. Der Schatzmeister führt die Konten des Clubs und stellt den jährlichen Rechnungsabschluß auf, den er mit den Belegen den Rechnungsprüfern spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung vorzulegen hat.
- (4) Der Sportwart leitet den Sportbetrieb des Clubs. Er stellt Wettfahrtskalender auf, veranlaßt und leitet die Ausrichtung der Wettfahrten, stimmt diese mit den benachbarten Segel- und Wassersportvereinen und erforderlichen falls mit den Dachverbänden und zuständigen Behörden ab. Bei Meldung einer ausreichenden Zahl von Interessenten veranlaßt und leitet er Kurse zur Erlangung von Segelführerscheinen. Er berät die Mitglieder in sportlicher Hinsicht. Er ist kraft Amtes Mitglied des Wettfahrtsausschusses.
- (5) Der Jugendwart leitet und überwacht die sportliche Tätigkeit jugendlichen Mitglieder und deren Teilnahme am Clubleben. Er vertritt sie im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Hafenmeister überwacht die clubeigenen Anlagen und das Inventar. Er ist für deren sachgerechte Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung nach Maßgabe der von einer Mitgliederversammlung zu erlassenden Hafen- und Hausordnung und der Beschlüsse des Vorstandes, im Einzelfalle in eigener Zuständigkeit, verantwortlich.
- (7) Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Mitglieder des Clubs mit deren Zustimmung mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben und Funktionen beauftragen und entheben. Diese Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes, soweit sie die ihnen übertragenen Aufgaben betreffen, mit beratender Stimme teil. Typische Funktionen sind
 - Bootswart
 - Ausbildungsleiter
 - Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 17

Die Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse unterstützen die Arbeit des Vorstandes in ihrem Aufgabenbereich. Der Vorstand kann die Ausschüsse beauftragen, ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die folgenden Ausschüsse sind von der Hauptversammlung zu wählen:
 1. Bauausschuß
 2. Wettfahrtausschuß
 3. Festausschuß
- (3) Besteht ein Ausschuss aus mehreren Mitgliedern, so ist aus ihrer Mitte ein Obmann zu wählen.
- (4) Die Hauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung können auf Antrag des Vorstandes für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse wählen und andere Regelungen der Amtszeit treffen.

§ 18

Die Rechnungsprüfer

- (1) In der Hauptversammlung sind zwei stimmberechtigte Mitglieder als Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer prüfen den vom Schatzmeister aufzustellenden Rechnungsabschluß hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Ausgaben. Sie sind berechtigt, alle Belege einzusehen und zu prüfen.
- (2) Der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung sind von den Rechnungsprüfern in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, der von ihnen in der Hauptversammlung zu verlesen ist. Der Bericht ist zu den Akten des Clubs zu nehmen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (3) Wenn die Prüfung keine wesentliche Beanstandung erbracht hat, haben die Rechnungsprüfer in der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Hauptversammlung kann diesen Antrag nicht ablehnen.
- (4) Wenn die Prüfung wesentliche Beanstandungen erbracht hat, haben die Rechnungsprüfer diese und die Folgen in allen Einzelheiten der Hauptversammlung vorzutragen und einen Antrag hinsichtlich des weiteren Verfahrens zu stellen.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nur an das geltende Recht, diese Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, jedoch nicht an Weisungen des Vorstandes oder von dritter Seite gebunden.
- (6) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine mehr als einmalige Wiederwahl ist unzulässig.
- (7) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis ist der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Im übrigen gelten hierfür die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

Abschnitt IV

Der Ehrenrat

§ 19

Aufgaben und Zusammensetzung des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat nimmt die Aufgaben eines Schiedsrichters in allen Angelegenheiten des Clubs wahr. Er ist bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben nur dem geltenden Recht, dieser Satzung und dem eigenen Gewissen verpflichtet.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus sechs Mitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in den Ehrenrat gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (4) Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt zwei Jahre.

§ 20

Verfahren des Ehrenrates

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich mit einer Eingabe an den Ehrenrat zu wenden. Die Eingabe ist schriftlich, spätestens einen Monat nach Entstehung des Anlasses mit eingehender Begründung dem Vorstand einzureichen.
- (2) Der Vorstand nimmt den Antrag an und unternimmt einen Schlichtungsversuch. Scheitert dieser, überreicht er die Eingabe mit seiner Stellungnahme dem Vorsitzenden des Ehrenrates, ggf. dessen Vertreter und unterrichtet alle Betroffenen.
- (3) Der Vorsitzende des Ehrenrates stellt fest, welche der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen können und teilt deren Namen und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Sitzung den Betroffenen mit.
- (4) Die Betroffenen können je ein Mitglied des Ehrenrates ablehnen. Sie haben dies dem Vorsitzenden des Ehrenrates mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende des Ehrenrates benennt die Mitglieder, legt Zeit und Ort der Sitzung fest, lädt die Mitglieder ein und gibt den Betroffenen hiervon Kenntnis.
- (6) Der Ehrenrat untersucht zunächst den Tatbestand. Er ist berechtigt, auf Verlangen verpflichtet, die Betroffenen hierzu zu hören. Nach Klarstellung des Tatbestandes entscheidet der Ehrenrat, ob ein Verstoß gegen diese Satzung vorliegt und ordnet an, welche Maßnahmen zu treffen sind. Seine Entscheidung ist endgültig.
- (7) Der Vorsitzende teilt die Entscheidung des Ehrenrates dem Vorstand und den Betroffenen mit. Diese sind verpflichtet, die Anordnung des Ehrenrates innerhalb einer Woche zu vollziehen.

Abschnitt V

Weitere Bestimmungen

§ 21

Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Personen in speziellen Funktionen (z.B. Wettfahrtleitung, Bauausschuss, ...) und Übungsleitern/Trainern im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Hierzu gehört auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Sportverbände soweit dies für die Mitgliedschaft oder die aktive Sportausübung erforderlich ist.
- (2) Die insoweit relevanten Daten werden gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (3) Jede im Absatz 1 genannte Person hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind, nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, nach Artikel 18 DS-GVO,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war, nach Artikel 17 DS-GVO,
 - e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann vom Vereinsvorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, der nicht dem Vereinsvorstand nach § 26 BGB angehören darf. Sind mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen (Art. 37 DS-GVO).
- (6) Daten von im Absatz 1 genannte Personen werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 22

Weitergabe von Daten

- (1) Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung.

- (3) Der Verein darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen. In Finanz- und Lohnbuchhaltungsangelegenheiten darf der Verein die notwendigen Daten an eine Kanzlei (Steuerberater/ Wirtschaftsprüfung) übermitteln.

§ 23

Veröffentlichung von Daten

- (1) Vom Verein werden im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von Vereinsmitgliedern in der Vereinszeitung und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und diese gegebenenfalls an Print- und andere Medien übermittelt. Betroffen sind insbesondere folgende Veröffentlichungen:
- (2) Ergebnislisten, Mannschaftslisten, Kontaktdaten von Vereinsfunktionären, Berichte über Ehrungen und Geburtstage.
- (3) Veröffentlicht werden gegebenenfalls Fotos, der Name, die Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, die Funktion im Verein, ggfs. die Einteilung in Wettkampf- oder andere Klassen inklusiv Alter und Geburtsjahrgang und die Platzierung bei Wettkämpfen.
- (4) Das Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen. In diesem Fall wird die Übermittlung / Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann umgehend entfernt.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 24

Auflösung des Clubs

- (1) Die Auflösung des Clubs oder die Verbindung mit einem anderen Verein kann, außer aus den sich aus dem geltenden Recht ergebenden Gründen, nur durch einen Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat gleichzeitig drei stimmberechtigte Mitglieder zu wählen, die die Liquidation des Vereins nach geltendem Recht vornehmen.
- (3) Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Erforderlichenfalls sind die Stimmen der nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuholen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, an den Deutschen Segler-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Änderung und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.